

Mehrstaatigkeit wird unter folgenden Voraussetzungen hingenommen:

1. Das Recht des ausländischen Staates sieht ein Ausscheiden aus seiner Staatsangehörigkeit nicht vor.
2. Der ausländische Staat verweigert die Entlassung regelmäßig.
3. Der ausländische Staat versagt die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit aus Gründen, die der/die Antragsteller/in nicht zu vertreten hat, oder macht sie von unzumutbaren Bedingungen abhängig oder entscheidet über den vollständigen und formgerechten Entlassungsantrag nicht in angemessener Zeit.
4. Der Einbürgerung älterer Personen steht ausschließlich das Hindernis eintretender Mehrstaatigkeit entgegen, die Entlassung stößt auf unverhältnismäßige Schwierigkeiten und die Versagung der Einbürgerung würde eine besondere Härte darstellen.
5. Dem/der Antragsteller/in würden bei Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit erhebliche Nachteile insbesondere wirtschaftlicher oder vermögensrechtlicher Art entstehen, die über den Verlust der staatsbürgerlichen Rechte hinausgehen.
6. Der/die Antragsteller/in als Flüchtling besitzt einen Reiseausweis nach Art. 28 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Konvention) und es ist kein Verfahren zum Widerruf des Asylrechts bzw. des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz anhängig.
7. Der/die Antragsteller/in besitzt die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder der Schweiz.

Die näheren Einzelheiten zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit regelt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht.